

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 19-20

Artikel: Französische Aeusserungen über die wirtschaftliche Beziehungen Frankreichs mit der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628199>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbüro entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Französische und italienische Seiden-ausfuhrverbote.

Die schweizerische Seidenindustrie war bisher durch die Kriegsmaßnahmen der Entente nicht stark in Mitleidenschaft gezogen worden, soweit es sich wenigstens um die Zufuhr des Materials handelte. Wohl sind Tussahseiden, Absfälle, Schappen und einige andere Artikel seit längerer Zeit der S. S. S. unterstellt und die Einfuhr von Grègen und gezwirnten Seiden aus und durch Frankreich an die Abgabe von Verpflichtungsscheinen geknüpft, die eine Wiederausfuhr in die Zentralmächte verhindert; im übrigen konnte sich aber der Rohseidenverkehr im großen und ganzen in ungehinderter Weise abwickeln. Durch die französischen und italienischen Dekrete vom 5. und 12. Oktober 1916 erfährt nun auch der Rohseidenhandel ernstliche Hemmungen, wenn auch vorauszuschicken ist, daß der Bedarf der schweizerischen Industrie nach wie vor gedeckt werden soll.

Die französischen und italienischen Maßnahmen, die gemeinsam in Paris getroffen worden sind, lauten, wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich gleich und zwar handelt es sich um ein Ausfuhrverbot für sämtliche Rohseiden und Seidenwaren, von dem nur gezwirnte ungefärbte Seiden ausgeschlossen sind. Die Verfügungen sehen aber ausdrücklich Ausnahmen vor und es ist in dieser Beziehung zunächst zu sagen, daß die italienischen und französischen Verbote diesen beiden Staaten gegenüber keine Geltung haben, wie denn überhaupt diese Maßnahmen nur gegen die Schweiz und die andern an die Zentralmächte anstrebenden Länder gerichtet sind. Um den Bedarf der schweizerischen Industrie sicherzustellen wird die Einreihung der vom Ausfuhrverbot betroffenen Waren, zunächst jedoch nur der Grègen, in die Liste der unter der Kontrolle der Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) stehenden Artikel gefordert. Es wird ferner die der Schweiz zur Verfügung gestellte Grègenmenge kontingentiert und zwar, wenn nach der bisher üblichen Weise verfahren wird, derart, daß das Grègen-Kontingent dem Durchschnitt des schweizerischen Verbrauchs in den drei Jahren 1911/13 entsprechen wird. (Die für die Jahre 1911/13 aus der schweizerischen Handelsstatistik (Einfuhr weniger Ausfuhr) sich ergebende Menge entspricht keineswegs mehr den heutigen Bedürfnissen der schweizerischen Seidenzwirnerei und insbesondere der Stoff- und Bandweberei und es wird eine entsprechende Erhöhung des Kontingentes Platz greifen müssen). Diese Maßnahmen haben zur Folge, daß die schweizerischen Seidenhändler, Zwirner und Fabrikanten, soweit sie Grègen einführen und verarbeiten, sich zu einem Syndikat zusammenschließen müssen, das der S. S. S. unterstellt wird. Die Vorarbeiten für die Organisation eines solchen Syndikates sind im Gange. Die Maßnahmen der Entente sollen durch ein unmittelbar bevorstehendes Ausfuhrverbot des Bundesrates ergänzt werden. Dieses Verbot wird sich in der Hauptsache auf die Artikel beziehen, die von der Entente nur mehr durch Vermittlung der S. S. S. in die Schweiz hereingelassen werden.

Für die Beurteilung der Tragweite der neuesten Maßnahmen der Ententemächte ist wichtig, daß der Hauptartikel, nämlich die gezwirnte Seide, zu der auch Crêpe-Seide und

Poil gehört, von den Ausfuhrverboten nicht betroffen wird. (Für die gezwirnte Seide französischer Herkunft dürfte es allerdings bei den oben erwähnten Verpflichtungsscheinen verbleiben). So groß die Bedeutung der Grègen auch sein mag, so tritt dieser Artikel doch weit hinter den gezwirnten Seiden zurück. Es wird freilich vorsichtig sein, sich auch in Bezug auf die gezwirnten Seiden vorzusehen. Diese Frage scheint allerdings in einem gewissen Zusammenhange mit dem französischen Einfuhrzoll auf Organzin und Trame zu stehen, denn es ist bekannt, daß die italienischen Seidenzwirner und Händler, von ihrem Standpunkt aus gewiß mit Recht verlangen, daß wenn ihnen die bisher ungehinderte Ausfuhr abgeschnitten werden soll, sie ihre Erzeugnisse ohne Zollschränke im befreundeten Frankreich absetzen können; dieses Begehr wird von der italienischen Seidenzwirnerei um so nachhaltiger vertreten, als die italienische Industrie nur etwa ein Fünftel der italienischen gezwirnten Seiden aufzunehmen in der Lage ist. Französische Persönlichkeiten haben zwar schon mehrmals ein Einlenken auf die Wünsche der italienischen Rohseidenindustrie zugesagt, doch haben sich die französischen Zwirner bisher mit Erfolg gegen jede Änderung des französischen Zolltarifs zugunsten ihrer politischen Freunde gewehrt.

Ein Streiflicht auf diese Frage, die in Italien und Frankreich seit Monaten zu eingehenden und wohl auch scharfen Auseinandersetzungen geführt hat, wirft die soeben erfolgte Demission des Vorsitzenden des Syndicat du moulinage in Lyon. In seinem Rücktrittschreiben verwahrt sich der ehemalige Vorsitzende in aller Form gegen jede Herabsetzung des Dreifrankenzolles auf gezwirnte Seiden und fragt, ob die französische Zwirnerei allein die Kosten des französisch-italienischen Bündnisses tragen und der Lyoner Fabrik gepflegt werden soll? Er betont, daß die Zollfreiheit für Grègen, die Staatssubvention an die französische Spinnerei und der Ouvréezoll von 3 Franken ein Ganzes bilden und daß an diesem Gebäude nicht gerüttelt werden dürfe. Der Umstand nun, daß die gezwirnten Seiden von den neuesten französischen und italienischen Ausfuhrverbots ausdrücklich ausgenommen sind, läßt wohl darauf schließen, daß vorläufig eine Abschaffung des französischen Zolles auf gezwirnte Seiden nicht beabsichtigt ist.

Französische Aeusserungen über die wirtschaftlichen Beziehungen Frankreichs mit der Schweiz.

Eine vom Vorstand der Lyoner Messe ernannte Kommission von vier Mitgliedern, der auch Seidenfabrikant E. Fougeré angehörte, hat einen Bericht erstattet über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich, mit besonderer Berücksichtigung der S. S. S.

Man gewinnt daraus den Eindruck, daß diese Kommission Verständnis für die geographische Lage der Schweiz habe, welche wirtschaftlich auf alle umliegenden Länder angewiesen ist und deren politische Lage noch komplizierter wird durch Rassen- und Sprachengemeinschaft von Teilen der schweizerischen Bevölkerung mit dem einen oder andern Kriegsführenden.

Als Hauptbeschwerde gegen die S. S. S. wird die Verpflichtung für Franzosen in der Schweiz angeführt, Syndikaten beizutreten, welchen Mitglieder feindlicher Nationen angehören. Die Frage wird aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, daß französische Händler in der Schweiz autonome Syndikate bilden im Anschluß an die S. S. S.?

Andere Beschwerden sind gegen die professionelle Indiskretion, die Unbilligkeit in der Verteilung der Kontingente, gegen die hohe Kaution etc. in Verbindung mit den Syndikaten der S. S. S. gerichtet.

Es wird auch speziell auf die zu formalistischen französischen Verwaltungsbehörden hingewiesen, welche, nachdem England beispielsweise die Ausfuhr gestattet hat, gleichwohl noch eine Kontrolle bei der Durchfuhr englischer Ware ausüben wollen.

Abschließend findet der Bericht der Untersuchungskommission, daß die S. S. S. ihrer Aufgabe voll und ganz nachkomme und im ganzen eine strenge Kontrolle ausübe. Es sei daher auch vom französischen Standpunkte aus wünschenswert, daß diese Institution in ihrer Arbeit unterstützt werde, was hauptsächlich durch Vereinfachung der Formalitäten zur Erlangung der Ausfuhr bezw. Durchfuhrbewilligung in Paris geschehen könne. Ferner sei eine klare und weniger lange Liste der kontingentierten Waren notwendig, damit die langwierigen, oft im Widerspruch mit den vorhandenen Autorisationen stehenden Verhandlungen und falschen Auslegungen auf den französischen Zollstätten vermieden werden. Ein Spielraum von 5 bis 6% soll bei konstatuierten Gewichtsdifferenzen von Sendungen (zwischen wirklichem Gewicht und dem auf den Dokumenten angeführten) eingeräumt werden.

Die französische Kontrolle auf englische Waren, welche Frankreich transitieren, soll aufgehoben werden.

In der Schweiz ansässige Franzosen sollten berechtigt sein, sich zu einem eigenen Syndikat zusammenzuschließen, welchem Warenbezüge außerhalb jedes Kontingents von der Entente zustehen. Dadurch würde das der Schweiz gelieferte Quantum Waren für den Inlandskonsum erhöht und die Schweiz hätte dabei auch ihren Vorteil.

Zur Förderung der französischen Handelsbeziehungen mit der Schweiz wird der Vorschlag gemacht, überall an passenden Orten gut ausgestattete Handelskontore einzurichten. Es wird schließlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, mit der äußersten Energie bei der französischen Regierung dahin zu wirken, daß das Dekret vom 11. Mai 1915 bezüglich der Einfuhrverbote welches in Italien und der Schweiz so viel böses Blut gemacht, aufgehoben oder abgeändert werde.

Dieser Bericht, der in einer Sitzung des Komitees der Lyoner Messe verlesen worden ist, wurde einstimmig genehmigt und auf Antrag des tatkräftigen Maire von Lyon, Herrn Herriot, dem französischen Handelsminister und der Zolldirektion zur Berücksichtigung der besonders erwähnten Punkte übermittelt.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten im Monat September:

	1916	1916	1915
	Jan.-Sept.	Sept.	Sept.
Ganzseidene Gewebe, roh	Fr. 23,179	—	—
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	" 34,661	2,559	1,075
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	" 2,772,672	323,985	172,715
Halbseidene Gewebe	" 22,100	3,500	7,905
Seidenbeuteltuch	" 725,751	67,354	117,575
Rohseide	" 640,632	—	—
Künstliche Seide	" 707,106	13,500	224,854
Seidene Wirkwaren	" 536,613	42,358	26,666

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz im ersten Halbjahr

1916. Die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben weist im ersten Halbjahr 1916 normale Verhältnisse auf. Die Abweichungen gegenüber den entsprechenden Mengen in den Jahren 1915 und 1914 sind unbedeutend und besondere Hervorhebung verdient nur, daß der Juni 1916 das niedrigste Monatsergebnis seit Anfang 1915 gebracht und damit die Halbjahresziffer 1916 ungünstig beeinflußt hat. Erheblich günstiger liegen die Verhältnisse bei den ganz- und halbseidenen Bändern, indem die Mehrausfuhr gegenüber dem ersten Halbjahr 1915 nicht weniger als 14½ Prozent und gegenüber dem ersten Halbjahr 1914 sogar 44 Prozent ausmacht, doch ist bemerkenswert, daß die zweite Hälfte des Semesters eine erhebliche Abschwächung gebracht hat. Über den Wert der Ware geben die vorläufigen Veröffentlichungen der Handelsstatistik keine Auskunft.

Die Ausfuhr stellte sich folgendermaßen:

		1916	1915	1914	
Seidengewebe:	I. Quartal	kg	652,400	592,300	624,400
	April	kg	196,300	182,000	198,300
	Mai	"	202,500	201,500	212,000
	Juni	"	164,200	206,600	192,100
	II. Quartal	kg	563,000	590,100	602,400
	I. Halbjahr	kg	1,215,400	1,182,300	1,226,800
Seidenband:	I. Quartal	kg	314,200	246,400	215,400
	II. Quartal	"	256,800	251,600	181,100
	I. Halbjahr	kg	571,000	498,000	396,500

Ein Vergleich zwischen den schweizerischen und italienischen Ausfuhrzahlen von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern im ersten Halbjahr 1915 und 1916 ergibt folgendes Bild:

I. Halbjahr 1916	I. Halbjahr 1915				
Ausfuhr aus Schweiz	Italien				
Gewebe	kg	1,215,000	1,242,000	1,182,000	992,300
Bänder	"	116,000	571,000	90,000	498,000

Die italienische Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben, die in Friedenszeiten ungefähr zwei Drittel der entsprechenden schweizerischen Ziffer ausmachte, hat nunmehr letztere, wenigstens dem Gewichte nach, überflügelt. Es ist dieses Ergebnis um so bemerkenswerter als überdies der Anteil der Comaskerweberei an der Versorgung des italienischen Marktes seit Kriegsausbruch zugenommen hat. Es ist unter solchen Umständen begreiflich, daß die italienische Seidenweberei Vergrößerungen vornimmt; so sollen demnächst 600 neue mechanische Stühle zur Aufstellung kommen, die insbesondere der Herstellung von Schirmstoffen dienen.

Französische Ausfuhrverbote. Durch das an anderer Stelle besprochene Dekret der französischen Regierung vom 3. bis 6. Oktober 1916 wird die Durchfuhr und Ausfuhr sämtlicher Rohseiden und Seidengewebe mit Ausnahme der gezwirnten ungefärbten Seiden verboten. Es ist nicht recht ersichtlich, warum sogar Seidengewebe aller Art von dieser Maßnahme betroffen werden und es haben denn auch die allein geschädigten Lyoner und Pariser Fabrikations- und Ausfuhrfirmen sofort die französische Regierung um Abhilfe der ihnen aus dem Verbot oder schon aus der Unterstellung ihrer Waren unter die Formalitäten der S. S. S. drohenden Schwierigkeiten ersucht. Die Commission des dérogations aux prohibitions de sortie hat alsdann sehr rasch den dringenden Wünschen der französischen Interessenten entsprochen und vorläufig verfügt, daß Krepp und Tüll, seidene Samt und Plüscher, ganz- und halbseidene Bänder, seidene Mousseline, seidene und halbseidene Posamentierwaren und Wirkwaren ohne besondere Bewilligungen, d. h. auch ohne die Vermittlung der S. S. S. in alle neutralen Staaten ausgeführt werden dürfen. — Es verdient festgestellt zu werden, daß ganz- und halbseidene Gewebe von dieser Freiliste ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Russisches Einfuhrverbot für Luxuswaren. Rußland ist nunmehr auch dem Beispiel Deutschlands und Großbritanniens gefolgt und hat mit Wirkung ab 2. November dieses Jahres die Einfuhr einer Anzahl sogen. Luxusartikel untersagt. Mit diesem Verbot dürfte es sich allerdings ähnlich verhalten wie mit den gleichartigen Maßnahmen anderer Staaten, die zwar wohl Verbote erlassen, diese